



Hermsdorfer Haus- und Grundbesitzer Verein e.V.



Geschäftsstelle: Heinsestraße 29, Erdgeschoss, 13467 Berlin-Hermsdorf, Tel. (030) 58 59 79 19 **NEU ab sofort!**

Bürozeiten: Montag 15.00–16.00 Uhr und Donnerstag 9.00–10.00 Uhr – auch Formularverkauf – **NEU ab sofort!**

E-Mail: info@hug-hermsdorf.de, **Homepage:** www.hug-hermsdorf.de

1. Vorsitzende: RAIn Iris Halbedel – **Schatzmeister:** RA Wolf-Peter Dehnick

Vereins-Konto: IBAN: DE10 1005 0000 6000 0356 57, SWIFT-BIC: BELADEBE

Mitgliederberatung: RAIn Iris Halbedel, dienstags 19.00–20.00 Uhr (Einlass ab 18.45 Uhr) in der Geschäftsstelle – auch Formularverkauf



Teilnahme an Beratungen und Vereinsveranstaltungen nur bei Vorlage des Mitglieds- und Personalausweises.

Mitgliederversammlung (keine Sprechstunde, kein Formularverkauf) – keine Gäste –

am Dienstag, dem **15.09.2020**, um **19.30 Uhr** im Pastor-Ehlers-Haus, 1. OG

straßenseitiger Eingang Schloßstraße 37 in 13467 Berlin-Hermsdorf – Einlass ab **19.15 Uhr** –

Tagesordnung:

1. Geschäftliches

2. Vortragsthema: „**Heizöltanks und die gesetzlichen Pflichten des Betreibers**“

Referenten: Herr Nico Rehork – Sachverständiger des TÜ-Service

Herr Tobias Obermann – Öltank Service Tobias Obermann

Der Vortrag informiert sowohl über die aktuelle Gesetzeslage nach Inkrafttreten der geänderten AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 27.06.2020 als auch technisch mögliche Verbesserungen der Anlagensicherheit und tatsächliche und rechtliche Probleme mit veralteten Kunststoffheizöltanks.

3. Verschiedenes



Wichtig! Aufgrund der Corona-Pandemie-Kontaktbeschränkungen ist die Teilnahme an Beratungen und Versammlungen nur unter Beachtung der „**AHA**“-Regel gestattet:

Abstand wahren – auf Hygiene achten – Alltagsmaske tragen

Bitte informieren Sie sich über Terminänderungen aus aktuellem Anlass auf unserer **Homepage**.

Aktuelle Rechtsprechung:

- Nach Abschluss des Mietvertrages eintretende erhöhte Geräusch- und Schmutzimmissionen begründen, auch wenn sie von einer auf dem Nachbargrundstück eines Dritten betriebenen Baustelle herrühren, bei Fehlen anderslautender Beschaffenheitsvereinbarungen grundsätzlich keinen zur Mietminderung berechtigenden Mietmangel, wenn auch der Vermieter die Immissionen ohne eigene Abwehr- oder Entschädigungsmöglichkeit nach § 906 BGB hinnehmen muss. Die Freiheit der Wohnung von Baustellenlärm ist nicht regelmäßig stillschweigend im Mietvertrag vereinbart.
BGH, Urteil vom 29.04.2020 – VIII ZR 31/18
- Bei Vermietung einer unrenovierten Wohnung – ohne angemessenen Ausgleich – ist der Vermieter zur Ausführung von Schönheitsreparaturen bei wesentlicher Verschlechterung des Zustandes verpflichtet. Der Mieter muss sich an den Kosten jedoch regelmäßig zu 50 % beteiligen.
BGH, Urteile vom 08.07.2020 – VIII ZR 163/18 und VIII ZR 270/18
- Das Freilaufen von Hunden auf den Gemeinschaftsflächen entgegen der Hausordnung kann nach erfolglosen Abmahnungen eine fristlose Kündigung rechtfertigen.
BGH, Beschluss vom 02.01.2020 – VIII ZR 328/19
- Im Falle einer Mietermehrheit kann ein Mieter allein als Mitgläubiger nur Rückzahlung überzahlter Miete und Auskunftserteilung an alle Mieter verlangen.
BGH, Urteil vom 27.05.2020 – VIII ZR 45/19
- Bei einer an den Hausmeister gezahlten Notdienstpauschale handelt es sich nicht um umlagefähige Betriebskosten, sondern um vom Vermieter zu tragende Verwaltungskosten.
BGH, Urteil vom 18.12.2019 – VIII ZR 62/19
- Wird der Stromverbrauch einer in einem Mehrfamilienhaus gelegenen Wohnung über einen ausschließlich dieser zugeordneten Zähler erfasst, richtet sich die in der Bereitstellung von Strom liegende Realofferte des Versorgungsunternehmens regelmäßig nicht an den Hauseigentümer, sondern an den Mieter, welcher durch die Stromentnahme das Angebot konkludent annimmt.
BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII 165/18
- Der Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks bedarf keiner umfassenden rechtlichen Begründung, muss jedoch auf den ihm zugrundeliegenden Sachverhalt eindeutig und für den Beschenkten nachvollziehbar verweisen, auch in Hinblick auf die Einhaltung der Jahresfrist in § 532 BGB.
BGH, Urteil vom 22.10.2019 – X ZR 48/17